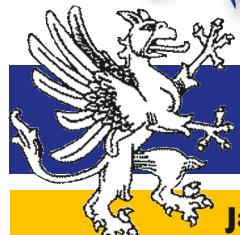


Anklam-Land



mit den Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Jahrgang 19

Mittwoch, den 10. Dezember 2025

Nummer 12

Frohe Weihnachten

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
friedvolle Feiertage
und einen guten Start in das Jahr 2026.

Dr. Holger Vogel
Amtsvorsteher

Bild erstellt mit KI

„Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen,
die dem Leben seinen Wert geben.“

Wilhelm von Humboldt

- Anzeige -



Die Hansestadt Anklam wünscht fröhliche Weihnachtsfeiertage und einen gelungenen Start in ein gesundes, erfolgreiches und friedliches neues Jahr.

The Hanseatic City of Anklam wishes you a merry Christmas
and a successful start to a healthy and peaceful New Year.

Hansastaden Anklam önskar dig en god jul och
en framgångsrik start på ett hälsosamt och fridfullt nytt år.

Hanzeatyckie miasto Anklam życzy radosnych Świąt Bożego Narodzenia
oraz pomyslnego Nowego Roku, pełnego zdrowia, sukcesów i spokoju.

Verwaltung des Amtes Anklam-Land

Schiedsstelle Hr. Nabert / Hr. Volkhardt schiedsstelle@amt-anklam-land.de

Amtsgebäude Spantekow, Rebelower Damm 2

Telefon: 039727 2500, Telefax: 039727 20225

Bereich	Zuständigkeiten/Aufgaben	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
LVB	Leitender Verwaltungsbeamter SB Organisation/IT Sekretärin	Hr. Heidschmidt Hr. Herold Fr. Rienitz	25013 25023 25010	h.heidschmidt@amt-anklam-land.de a.herold@amt-anklam-land.de sekretariat@amt-anklam-land.de
Amt für Finanzen	Amtsleiter SB Haushaltsplanung + stellv. Amtsleiterin Geschäftsbuchhaltung SB Haushaltswesen SB Steuern SB Steuern SB Steuern Kassenleiterin SB Buchungsstelle SB Innen- u. Außenvollstreckung	Hr. Gau Fr. Venz	25020 25041 Fr. Nentwich Hr. Brüsch Fr. Berger Fr. Ihlenfeld Fr. Gorzny Hr. Utke Fr. Gienapp Fr. Melchert Fr. Borreck Fr. Vaßmer	r.gau@amt-anklam-land.de j.venz@amt-anklam-land.de s.nentwich@amt-anklam-land.de p.bruesch@amt-anklam-land.de m.berger@amt-anklam-land.de a.ihlenfeld@amt-anklam-land.de k.gorzny@amt-anklam-land.de c.utke@amt-anklam-land.de a.gienapp@amt-anklam-land.de f.melchert@amt-anklam-land.de k.borreck@amt-anklam-land.de e.vassmer@amt-anklam-land.de
Amt für zentrale Dienste	Amtsleiterin SB Personalwesen SB Zentrale Servicestelle SB Zentrale Servicestelle SB Kindergärten/Schulen SB Kultur/Versicherung/Archiv SB Wohngeld + stellv. Amtsleiterin SB Wohngeld	Fr. Neideck Fr. Rosemann Fr. Draht Fr. Kraatz Fr. Hinrichs Fr. Gutknecht Fr. Nast Fr. Knaack	25036 25017 25042 25043 25012 25011 25024 25024	s.neideck@amt-anklam-land.de g.rosemann@amt-anklam-land.de g.draht@amt-anklam-land.de b.kraatz@amt-anklam-land.de b.hinrichs@amt-anklam-land.de k.gutknecht@amt-anklam-land.de s.nast@amt-anklam-land.de a.knaack@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiterin SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit SB Allg. Ordnungsangelegenheiten u. öffentl. Sicherheit + stellv. Amtsleiter SB Gewerbe- und Schornsteinfegerangelegenheiten SB Brandschutz SB Einwohnermeldeamt SB Gebührenkalkulation und Obdachlosigkeit	Fr. Hübner Fr. Wendt Hr. Wilke Fr. Baum Fr. Holz Fr. Grohs Hr. Schmidt		n.huebner@amt-anklam-land.de k.wendt@amt-anklam-land.de m.wilke@amt-anklam-land.de k.baum@amt-anklam-land.de d.holz@amt-anklam-land.de l.grohs@amt-anklam-land.de o.schmidt@amt-anklam-land.de

Sprechzeiten des Amtes Anklam-Land in Spantekow und in der Außenstelle Ducherow

Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt des Amtes Anklam Land für die Gemeinden Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz, Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde, Medow, Neetzow-Liepen, Neu Kosenow, Neuenkirchen, Postlow, Rossin, Sarnow, Spantekow und Stolpe an der Peene

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30

E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Anklam-Land

Bezug: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow,

Tel.: 039727-250-0

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 41 bis 56.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 8.352 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzei-

genpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Außenstelle Ducherow**Telefon: Vorwahl 039727**

**Achtung! Neue Telefonnummern in der Außenstelle Ducherow.
Bitte die neue Vorwahl beachten!**

Bereich	Zuständigkeiten	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
Amt für Gemeinde-entwicklung und Liegenschaften	Amtsleiterin	Fr. Hasenjäger	25058	e.hasenjaeger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Wiedemann-Nimptsch	25038	p.nimptsch@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Rüdiger	25059	s.ruediger@amt-anklam-land.de
	SB allg. Bauverwaltung	Hr. Panzer	25063	m.panzer@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung + stellv. Amtsleiterin	Fr. Dinse	25065	j.dinse@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Rosenthal	25066	r.rosenthal@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Hr. Weißenborn	25044	a.weissenborn@amt-anklam-land.de
	SB Dorferneuerung	Fr. Brüggemann	25048	k.brueggemann@amt-anklam-land.de
	SB Bauleitplanung	Hr. Albrecht	25057	m.albrecht@amt-anklam-land.de
	SB Investition Hochbau	Hr. Falkenberg	25063	r.falkenberg@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Peise-Neels	25060	b.peise.neels@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Adam	25046	n.adam@amt-anklam-land.de
	SB Liegenschaften	Fr. Straßburg	25051	d.strassburg@amt-anklam-land.de
	SB Umwelt-Naturschutz	Fr. Lorenz-Klöting	25050	m.lorenz-kloeting@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Fr. Städing	25052	j.staeding@amt-anklam-land.de
	SB Zentrales Gebäudemanagement	Hr. Gorzny	25062	f.gorzny@amt-anklam-land.de
Amt für Ordnung und Sicherheit	Amtsleiterin	Fr. Hübner	25053	n.huebner@amt-anklam-land.de
	Standesbeamtin	Fr. Niewolak	25040	r.niewolak@amt-anklam-land.de
	SB Einwohnermeldeamt + Standesamt	Fr. Naroska	25045	a.naroska@amt-anklam-land.de

Außenstelle Ducherow, Hauptstraße 74 und 75, 17398 Ducherow**Amtliche Mitteilungen****Gemeinde Bargischow****Hauptsatzung der Gemeinde Bargischow****Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.10.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1**Name / Dienstsiegel / Ortsteile**

(1) Die Gemeinde Bargischow besteht aus den Ortsteilen:

Anklamer Fähre, Bargischow, Gnevezin und Woserow

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Bargischow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Bargischow führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Bargischow zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE BARGISCHOW. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2**Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der

Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3**Gemeindevertretung**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.

§ 4**Ausschüsse**

(1) Die Gemeinde Bargischow bildet gemäß § 35 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplans und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlicht statt.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertretung**

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplans von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6**Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bargischow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im In-

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 12.11.2025



H. Heidschmidt
LVB

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevorstand Blesewitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Gemeinde Blesewitz für das Haushaltsjahr 2024 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedem im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.



 **Amt Anklam-LandGemeinde Blesewitz**
Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Blesewitz

Sitzungstermin: Montag, 10.11.2025
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Blesewitz, Bürgerhaus Blesewitz,
Dorfstraße 49, 17392 Blesewitz

Öffentlicher Teil

zu 8 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024 Vorlage: BL/2025/034

Für diesen TOP übernimmt der 1. Stellvertreter – Herr Hähni die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevorstand über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahres.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsausschuss Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Blesewitz zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevorstand entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, der Gemeindevorstand die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen. Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Blesewitz entlastet den Bürgermeister, Herrn Frank Zibell, für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 12.11.2025



H. Heidschmidt
LVB

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevorstand Blesewitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Gemeinde BLESEWITZ

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorstand vom **10.11.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Blesewitz besteht aus den Ortsteilen:

Blesewitz, Alt Sanitz und Neu Sanitz

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Blesewitz auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Blesewitz führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Blesewitz zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE BLESEWITZ. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorstand behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen vor der Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevorstand Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorstand sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorstand über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame In-

vestitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 €

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Gemeinde Blesewitz bildet gemäß § 36 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde, sowie die für die Durchführung des Haushaltplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung der Gemeinde. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltssstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;

5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Blesewitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Blesewitz kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Alt Sanitz	gegenüber Haus Nr. 11
Blesewitz	gegenüber Dorfstraße 44
Neu Sanitz	vor Haus Nr. 1

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 08.04.2015, zuletzt geändert am 12.09.2024, bekanntgemacht am 24.09.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Blesewitz, 18.1.2025

Anlage 5 zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Alt Sanitz	Sanitz	alle Fluren	alle Flurstücke, außer siehe Liste
Blesewitz	Blesewitz	alle Fluren	alle Flurstücke
Neu Sanitz	Sanitz	1, 3	Flurstücke siehe Liste

Liste der Flurstücke, die zu Neu Sanitz gehören

Ortsname	Gemar-kung	Gemar-kungsnname	Flur	Zähler	Nen-ner	Lagebe-zeichnung
Blesewitz	3550	Sanitz	1	1	1	Neu Sanitz 6
Blesewitz	3550	Sanitz	1	2	2	Neu Sanitz 5
Blesewitz	3550	Sanitz	1	4	1	Neu Sanitz 4
Blesewitz	3550	Sanitz	1	5	2	Neu Sanitz 2
Blesewitz	3550	Sanitz	1	19	2	Neu Sanitz 1
Blesewitz	3550	Sanitz	1	20		Neu Sanitz
Blesewitz	3550	Sanitz	1	21	1	Neu Sanitz 3
Blesewitz	3550	Sanitz	1	22		an Neu Sanitz
Blesewitz	3550	Sanitz	1	23		Neu Sanitz 7
Blesewitz	3550	Sanitz	3	23	2	Neu Sanitz 8

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevorvertretung Blesewitz (Beschluss-Nr. BL/2025/040) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 12.11.2025 und die Genehmigung wurde am 17.11.2025 erteilt.

Gemeinde Butzow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Begläubigter Protokollauszug**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Butzow**

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.11.2025

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:35 Uhr

Ort, Raum: Butzow, Bürgerhaus Butzow, Dorfstraße 7, 17392 Butzow

Öffentlicher Teil**zu 7 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024**

Vorlage: BU/2025/016

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevorvertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevorvertretung entgegenstehen könnten.

Der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt

2.848.646,00 €



F. Zibell
Bürgermeister

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt	-12.892,67 €
Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	20.800,82 €
Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von	4.804,68 €
Unter Berücksichtigung der Vorträge aus den Haushaltvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzaushalt gegeben.	

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, der Gemeindevorstand die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 zu empfehlen.

Herr Nabert (Finanzausschussvorsitzender)

Mit der Einladung hat jeder GV eine Zusammenfassung zur Jahresrechnung erhalten.

Die Gemeinde hat Konsolidierungshilfe vom Land (Entschuldungsprogramm) in Höhe von 117.500 € erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand Butzow stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 fest.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 25.11.2025



H. Heidenschmidt
LVB

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevorstand Butzow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung der Gemeinde Butzow für das Haushaltsjahr 2024 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.



Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow



Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Butzow

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.11.2025

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:35 Uhr

Ort, Raum: Butzow, Bürgerhaus Butzow, Dorfstraße 7,
17392 Butzow

Öffentlicher Teil

zu 8 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024

Vorlage: BU/2025/017

Für diesen TOP übernimmt der 1. Stellvertreter – Herr Michelson die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270,

351) beschließt die Gemeindevorstand über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahrs.
Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Butzow zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevorstand entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, der Gemeindevorstand die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Butzow entlastet den Bürgermeister, Herrn Reinhard Götz, für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 25.11.2025



H. Heidschmidt
LVB

Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevorstand Butzow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Gemeinde BUTZOW

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevorstand vom **20.11.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Butzow besteht aus den Ortsteilen:

Butzow, Lüskow, Alt Teterin und Neu Teterin.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Butzow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der **Anlage 5** dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Butzow führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Butzow zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE BUTZOW. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2**Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen vor der Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3**Gemeindevertretung**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelter (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelter betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelter oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 €.

§ 4**Ausschüsse**

(1) Die Gemeinde Butzow bildet gemäß § 36 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus drei Mitgliedern der Gemeindever-

tretung zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlicht statt. Stellvertreter für die Mitglieder des Ausschusses werden nicht gewählt.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertretung**

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie frei-beruflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie frei-beruflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrecht vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6**Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
 - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevorstand, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevorstand erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorstand eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(5) Die Vorsitzenden von Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Butzow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Butzow kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Lüskow	vor Haus Nr. 25

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 26.03.2015, zuletzt geändert am 18.09.2024, bekanntgemacht am 24.09.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs- vorschriften.

Butzow, 26.Nov. 2025


R. Götz
Bürgermeister

**Anlage 5 zu § 1 Abs. 1**

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Butzow	Butzow	alle Fluren	alle Flurstücke
Lüskow	Lüskow	alle Fluren	alle Flurstücke
Alt Teterin	Alt Teterin	alle Fluren	alle Flurstücke
Neu Teterin	Neu Teterin	alle Fluren	alle Flurstücke

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevorstand Butzow (Beschluss-Nr. BU/2025/021) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 25.11.2025 und die Genehmigung wurde am 25.11.2025 erteilt.

Gemeinde Iven

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Iven**

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.10.2025

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:15 Uhr

Ort, Raum: Iven, Gemeindehaus (alter Konsum),
Dorfstraße 10, 17391 Iven

Öffentlicher Teil**zu 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: IV/2025/039****Sachverhalt:**

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270,

351) beschließt die Gemeindevorvertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Iven zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevorvertretung entgegenstehen könnten.

Der abschließende Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt 875.391,65 €

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt -49.043,25 €

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen -119.851,12 €

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von -124.446,89 €

Unter Berücksichtigung der Vorräte aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich weder im Ergebnishaushalt noch im Finanzaushalt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 beschlossen, der Gemeindevorvertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Iven zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 22.07.2025 zu empfehlen.

Der BM über gibt das Wort an Frau Venz.

Frau Venz stellt sich kurz vor. Sie hat die Gemeinde Iven von Frau Dr. Butzke übernommen. Herr Gau ist der Leiter für Finanzen.

Frau Venz gibt eine kurze Zusammenfassung zur Jahresrechnung 2024. Sie erläutert das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten. Das RPA Wolgast hat einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung Iven stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Iven zum

31. Dezember 2024 i. d. F. vom 22.07.2025 fest.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 05.11.2025


H. Heidschmidt
LVB



Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevorvertretung Iven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung der Gemeinde Iven für das Haushaltsjahr 2024 kann zusammen mit den Anlagen innerhalb des folgenden Monats auf die Bekanntmachung zu den Geschäftszeiten von jedermann im Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow eingesehen werden.



Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Begläubigter Protokolauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Iven

Sitzungstermin: Mittwoch, 29.10.2025

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:15 Uhr

Ort, Raum: Iven, Gemeindehaus (alter Konsum),
Dorfstraße 10, 17391 Iven

Öffentlicher Teil

zu 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024

Vorlage: IV/2025/040

Für diesen TOP über nimmt der 1. Stellvertreter – Herr Albrecht die Sitzungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351) beschließt die

Gemeindevorvertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens

31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahrs.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Iven zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 22.07.2025 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevorvertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.07.2025 beschlossen, der Gemeindevorvertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Iven entlastet die Bürgermeister, Herrn Jörg Beweries, für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 05.11.2025


H. Heidschmidt
LVB



Der vorstehend beglaubigte Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevorvertretung Iven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Gemeinde IVEN

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **29.10.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Iven besteht aus dem Ort **Iven**.

Die räumliche Abgrenzung des Ortes der Gemeinde Iven auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Die Gemeinde Iven führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Iven zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE IVEN. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls

oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab 100 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Gemeinde Iven bildet gemäß § 35 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere bei Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

- a) 50.000,00 € für Bauleistungen
- b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Iven, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Iven kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag

wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil Bereich

Iven vor dem Grundstück Dorfstraße 71

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 08.04.2015, zuletzt geändert am 05.12.2024, bekanntgemacht am 18.12.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Iven, 04.11.2025



B. J.
J. Bewerries
Bürgermeister

Anlage 5 zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Iven	Iven	alle Fluren	alle Flurstücke

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Iven (Beschluss-Nr. IV/2025/045) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 03.11.2025 und die Genehmigung wurde am 03.11.2025 erteilt.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Iven für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47,48 Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.10.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt

einen Gesamtbetrag der Erträge	475.700 €	554.900 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	802.400 €	1.310.200 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-326.700 €	-755.300 €

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	461.700 €	540.900 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen einschl. Tilgung	805.500 €	1.322.500 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-343.800 €	-781.600 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	43.600 €	48.800 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.500 €	54.700 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.100 €	-5.900 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt	von bisher	0 €	auf	0 €
--	------------	-----	-----	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt	von bisher	0 €	auf	0 €
--	------------	-----	-----	-----

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt	von bisher	1.916.900 €	auf	2.365.400 €
---	------------	-------------	-----	-------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 360 v. H. auf 315 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 420 v. H. auf 410 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 383 v. H. auf 383 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 0,800 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 0,800 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angabe

1. zum Ergebnishaushalt	
das Ergebnis zum 31. Dezember	-1.134.500 € -1.563.024 €

des Haushaltjahrs beträgt voraussichtlich

2. zum Finanzhaushalt

der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltjahrs beträgt voraussichtlich

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahrs beträgt voraussichtlich

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.11.2025 mit folgenden Einschränkungen erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird gemäß §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 2.063.085 € genehmigt.

Iven, den 25.11.2025



Jörg Beweries
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 52 (2) und 53 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurde am 19.11.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Entscheidungen erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird gemäß §53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 2.063.085 € genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 25.11.2025 bis 19.12.2025 im Amtsgebäude des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2 in 17392 Spantekow zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Iven, den 25.11.2025

B.

Jörg Beweries
Bürgermeister

Gemeinde Krien

Hauptsatzung der Gemeinde KRIEN

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **28.10.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Krien besteht aus den Ortsteilen:

Albinshof, Krien, Krien-Horst, Neu Krien, Stammersfelde, Wegezin

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Krien auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Krien führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Krien zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE KRIEN. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2**Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen vor der Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuer, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3**Gemeindevertretung**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 €.

§ 4**Ausschüsse**

(1) Die Gemeinde Krien bildet gemäß § 36 KV M-V einen Finanzausschuss, der sich aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Bürgern zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die

Durchführung des Haushaltplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5**Bürgermeister/Stellvertretung**

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6**Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1200 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten

- für die erste Stellvertretung monatlich 120 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 120 €

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Krien, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Krien kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ort	Bereich
Krien	am Feuerwehrgerätehaus, Bauernstraße 29
Krien	am Gemeindehaus, Mittelstraße 9
Ortsteil Neu Krien	vor dem Haus Nr. 2
Ortsteil Stammersfelde	vor dem Haus Nr. 2
Ortsteil Krien Horst	vor dem Haus Nr. 7
Ortsteil Albinshof	vor dem Haus Nr. 8
Ortsteil Wegezin	am Dorfhaus Nr. 22

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 01.04.2015, zuletzt geändert am 29.10.2024, bekanntgemacht am 21.11.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Krien, 10.11.25


M. Stegemann
Bürgermeister



Anlage 5 zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Albinshof	Albinshof	alle Fluren	alle Flurstücke
Krien	Krien	1, 2, 5, 6, 7	alle Flurstücke
	Krien	4	siehe Liste
Krien-Horst	Krien	4	siehe Liste
Neu Krien	Krien	3	alle Flurstücke
Stammersfelde	Stammersfelde	alle Fluren	alle Flurstücke
Wegezin	Wegezin	alle Fluren	alle Flurstücke

Liste der Flurstücke, die zu Krien im Flur 4 gehören

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungs	Flurr	Zähler	Nenner
Krien	3582	Krien	4	34	
Krien	3582	Krien	4	35	
Krien	3582	Krien	4	36	
Krien	3582	Krien	4	37	
Krien	3582	Krien	4	38	
Krien	3582	Krien	4	39	
Krien	3582	Krien	4	40	
Krien	3582	Krien	4	41	
Krien	3582	Krien	4	42	
Krien	3582	Krien	4	43	
Krien	3582	Krien	4	44	
Krien	3582	Krien	4	45	
Krien	3582	Krien	4	46	
Krien	3582	Krien	4	47	
Krien	3582	Krien	4	48	
Krien	3582	Krien	4	49	
Krien	3582	Krien	4	50	
Krien	3582	Krien	4	51	3
Krien	3582	Krien	4	51	4
Krien	3582	Krien	4	51	5
Krien	3582	Krien	4	51	6
Krien	3582	Krien	4	52	1
Krien	3582	Krien	4	52	3
Krien	3582	Krien	4	52	5

Krien	3582	Krien	4	53	2
Krien	3582	Krien	4	53	4
Krien	3582	Krien	4	53	5
Krien	3582	Krien	4	53	6
Krien	3582	Krien	4	53	7

Liste der Flurstücke, die nicht zu Krien-Host im Flur 4 gehören

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungs	Flurr	Zähler	Nenner
Krien	3582	Krien	4	34	
Krien	3582	Krien	4	35	
Krien	3582	Krien	4	36	
Krien	3582	Krien	4	37	
Krien	3582	Krien	4	38	
Krien	3582	Krien	4	39	
Krien	3582	Krien	4	40	
Krien	3582	Krien	4	41	
Krien	3582	Krien	4	42	
Krien	3582	Krien	4	43	
Krien	3582	Krien	4	44	
Krien	3582	Krien	4	45	
Krien	3582	Krien	4	46	
Krien	3582	Krien	4	47	
Krien	3582	Krien	4	48	
Krien	3582	Krien	4	49	
Krien	3582	Krien	4	50	
Krien	3582	Krien	4	51	3
Krien	3582	Krien	4	51	4
Krien	3582	Krien	4	51	5
Krien	3582	Krien	4	51	6
Krien	3582	Krien	4	52	1
Krien	3582	Krien	4	52	3
Krien	3582	Krien	4	52	5
Krien	3582	Krien	4	53	2
Krien	3582	Krien	4	53	4
Krien	3582	Krien	4	53	5
Krien	3582	Krien	4	53	6
Krien	3582	Krien	4	53	7

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Krien (Beschluss-Nr. KR/2025/068) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern- Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 04.11.2025 und die Genehmigung wurde am 06.11.2025 erteilt.

Gemeinde Krusenfelde

Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindlichen Räumen in der Gemeinde Krusenfelde

1. Nutzungsreich

1. Die Gemeinde Krusenfelde unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben nachfolgende Einrichtung, die das kulturelle und sportliche Leben fördern soll:
Gemeindehaus Krusenfelde in 17391 Krusenfelde, Dorfstr. 26
2. Die Gemeinde Krusenfelde stellt, auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages, gemeindliche Räume gegen Entgelt zur Nutzung an Einwohner der Gemeinde sowie Dritte zur Verfügung.
Trauerfeiern sind nur bei Einhaltung der Hygienevorschriften erlaubt. Diese sind beim Ordnungsamt zu erfragen und bedürfen einer Sondergenehmigung.
3. Über die Bereitstellung gemeindlicher Räume entscheidet der Bürgermeister. Ein Nutzungsanspruch besteht nicht.

2. Allgemeines

1. Die Übergabe und Abnahme des Gemeindehauses und Inventars hat schriftlich zu erfolgen (Übergabe-/Übernahmeprotokoll).
2. Die zur Nutzung überlassenen Räume und das Inventar dürfen nur für den bewilligten Zweck und die bewilligte Zeit genutzt werden.
Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.

3. Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren muss immer eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
4. Ein Vertreter bzw. Beauftragter der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jeder Zeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Gefahren zu verlangen.
5. Die Nutzer haften für alle Nutzungsschäden, die durch ihn oder seine Gäste verursacht worden sind. Er hat Schäden an dem Inventar der Gemeinde in vollem Umfang zu ersetzen (Reinigung, Instandsetzung, Ersatzanschaffung).

Der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die durch Schäden aus Anlass des Besuchs der Veranstaltung von Dritten gestellt werden können.

6. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für eine neue Schließanlage vom Nutzer zu übernehmen.

7. Nach der Nutzung sind alle Räume im gewischt und ordentlichen Zustand zu übergeben. Der bei der Nutzung anfallende Abfall einschließlich Leergut, ist durch den Nutzer selbst und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollte der Reinigungszustand nicht die vorgegebenen Bedingungen erfüllen, wird zusätzlich eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € erhoben.

3. Entgeltpflicht

Für die Nutzung der Räume hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

4. Entgeltshuldner

Entgeltshuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

5. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Räume, hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe zu zahlen:

Räumlichkeiten	Nutzungsentgelt April - September	Nutzungsentgelt Oktober - März ¹	Nutzer
Saal ganzer Tag	100,00 €	130,00 €	Einwohner der Gemeinde
	125,00 €	155,00 €	Dritte
	150,00 €	180,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen ³
Saal bis 5 Stunden	65,00 €	80,00 €	Einwohner der Gemeinde
	80,00 €	95,00 €	Dritte
	95,00 €	110,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen ³
Saal Wochenende ⁴	150,00 €	210,00 €	Einwohner der Gemeinde
	200,00 €	260,00 €	Dritte
	250,00 €	310,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen ³
Bauernstube	50,00 €	80,00 €	Einwohner der Gemeinde
	65,00 €	95,00 €	Dritte
	80,00 €	110,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen ³
Vereinszimmer	50,00 €	80,00 €	Einwohner der Gemeinde
	65,00 €	95,00 €	Dritte
	80,00 €	110,00 €	öffentliche Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen ³

¹ In den Wintermonaten werden zusätzlich Nebenkosten (Heizkosten) erhoben.

² ganzer Tag (24 Stunden) z. B. Samstag 12.00 Uhr – Sonntag 12.00 Uhr

³ z. B. Eintritt, Verkaufserlöse und Ähnliches

⁴ Wochenende (48 Stunden) z. B. Freitag 12.00 Uhr – Sonntag 12.00 Uhr

Bei öffentlichen Veranstaltungen und Nutzung mit Einnahmen wird eine Kaution in Höhe von 500,00 € erhoben.

6. Befreiung von der Zahlungspflicht

Anerkannte gemeinnützige Organisationen und Vereine, die in der Gemeinde ihren Sitz haben und eine aktive Arbeit leisten, werden von der Entgeltpflicht befreit.

Diese haften für entstandene Nutzungsschäden.

Über die Befreiung von der Entgeltpflicht entscheidet der Bürgermeister. Ein Anspruch besteht nicht.

7. Inanspruchnahme/Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Bei nicht Inanspruchnahme der angemeldeten Mietung des Gemeindehauses ist der volle Mietpreis zu entrichten, wenn nicht bis spätestens 8 Tage vor dem Nutzungstermin eine Terminabsage erfolgt.

Der Nutzungsvertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde Krusenfelde gilt als Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Krusenfelde, den 18.11.2025


E. Daugs
Bürgermeister




S. Berndt
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S.270) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Krusenfelde vom 17.11.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Krusenfelde über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.05.2016 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 06.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- Für den ersten Hund	50,00 €
- Für den zweiten Hund	100,00 €
- Für den dritten und jeden weiteren	150,00 €

(2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für gefährliche Hunde

- Für den ersten Hund	400,00 €
- Für den zweiten Hund	600,00 €
- Für den dritten Hund und jeden weiteren	800,00 €

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Datum, 18.11.2025


Unterschrift Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Krusenfelde wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Medow

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Medow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

§ 1

Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung in der Gemeinde Medow unterliegt der Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehalt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehören.

(3) Der Zweitwohnungssteuer unterfallen nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I. S. 2376) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 des Bundeskleingartengesetzes, deren Inhaber vor dem 3. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(4) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(5) Als Zweitwohnung gelten nicht:

1. eine aus beruflichen Gründen gehaltene Zweitwohnung einer nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet;
2. an Feriengäste vermietete Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmer, soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 3

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigen Dauernutzungsbe rechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

(3) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber unterliegen nicht der Steuerpflicht.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalender vierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalender vierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.
 (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Medow gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), § 3 KAG M-V und §§ 29b und 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Daten insbesondere aus folgenden Auskünften, Unterlagen und Mitteilungen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- Unterlagen der Einheitsbewertung
- Grundbuch und Grundbuchakten
- Mitteilung der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Bauakten
- Liegenschaftskataster

(5) Der Jahresbetrag der Zweitwohnungssteuer wird zum 1. Januar des Erhebungsjahres fällig. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie die rückwirkend nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5 Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietwert der Wohnung.

(2) Der jährliche Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiere).

(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietwert die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiere geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Die Schätzung der ortsüblichen Miete orientiert sich an der jeweils gültigen Verwaltungsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß §22 SGB II und §35 SGB XII, die zu Beginn des Kalenderjahres in Kraft ist. Grundlage ist die angemessene Netto Kaltmiete pro m² für die maximale angemessene Wohnfläche in m² für eine Bedarfsgemeinschaft von 2 Personen für den Vergleichsraum in welchen die Gemeinde Medow fällt.

(4) Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich den Zeiträumen zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

(5) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167), zu ermitteln.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 15 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Steuererklärung

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung, deren Aufgabe sowie alle der Besteuerung zugrundeliegenden Tatsachen sind der Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären.

(2) Die Angaben der oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.
 (2) Der Inhaber/die Inhaberin einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 5 zu machen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig:

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Gemeinde Medow pflichtwidrig über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmung bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 bleibt unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) Der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Medow, 21.11.25





H. Pätzold
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Medow wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Neetzow-Liepen



Amt Anklam-Land
Gemeinde Neetzow-Liepen

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sitzungstermin: Montag, 27.10.2025

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 19:30 Uhr

Ort, Raum: Neetzow-Liepen, Gemeindehaus Liepen,
Dorfstraße 34, 17391 Neetzow-Liepen

Öffentlicher Teil

zu 8 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 Vorlage: NL/2025/054

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270, 351) beschließt die Gemeindevorvertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahres.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsamt Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Neetzow-Liepen zum 31. Dezember 2024 gemäß § 3a KPG geprüft.

Das Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht incl. des Prüfungsvermerks und des Bestätigungsvermerk ist dieser Vorlage beigefügt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der abschließende Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Anklam-Land liegt dieser Vorlage ebenfalls als Anlage bei.

Die Bilanzsumme beträgt 10.344.737,96 €

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2024 beträgt 1.353.745,34 €

Das Jahresergebnis 2024 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 697.944,49 €

Die Finanzrechnung weist für 2024 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich der Tilgung von Investitionskrediten aus in Höhe von 1.377.452,54 €

Unter Berücksichtigung der Vorräte aus den Haushaltsvorjahren ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht gegeben, aber im Finanzhaushalt schon.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neetzow-Liepen zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Neetzow-Liepen stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Neetzow-Liepen zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 fest.

ungeändert beschlossen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 17.11.2025


H. Heidschmidt
LVB



Amt Anklam-Land
Gemeinde Neetzow-Liepen
Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2,
17392 Spantekow

Beglaubigter Protokollauszug

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neetzow-Liepen

Sitzungstermin: Montag, 27.10.2025

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 19:30 Uhr

Ort, Raum: Neetzow-Liepen, Gemeindehaus Liepen, Dorfstraße 34, 17391 Neetzow-Liepen

Öffentlicher Teil

zu 9 Entlastung des Bürgermeisters vom Haushalt 2024
Vorlage: NL/2025/055

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Frau Dr. Littmann die Versammlungsleitung.

Sachverhalt:

Nach § 60 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270,

351) beschließt die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltjahrs.

Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Anklam-Land und das Rechnungsprüfungsausschuss Wolgast haben den Jahresabschluss der Gemeinde Neetzow-Liepen zum 31. Dezember 2024 i. d. F. vom 02.09.2025 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem abschließenden Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024 zu empfehlen.

Der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neetzow-Liepen entlastet den Bürgermeister, Herrn Matthias Falk, für das Haushaltsjahr 2024.

ungeändert beschlossen

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Spantekow, 17.11.2025


H. Heidschmidt
LVB



Gemeinde Postlow

Hauptsatzung der Gemeinde POSTLOW

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **12.11.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Postlow besteht aus den Ortsteilen:

Görke, Postlow und Tramstow

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Postlow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretenen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Postlow führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Postlow zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE POSTLOW. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der

Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen vor der Sitzung, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuer, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Gemeinde Postlow bildet gemäß § 35 KV M-V einen Hauptausschuss, der sich aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und drei weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammensetzt. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltplanes und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Er begleitet die Haushaltsführung. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis 1000 €.

(3) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltssstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.
3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltssmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 50.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 168 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 84 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Postlow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Postlow kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Görke	vor dem Grundstück Nr. 10
Postlow	vor dem Grundstück Nr. 5
Tramstow	vor dem Grundstück Nr. 42

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushang-

frist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

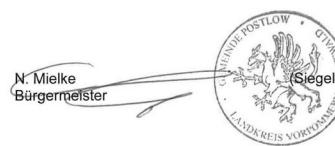
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 18.02.2015, zuletzt geändert am 11.12.2024, bekanntgemacht am 18.12.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Postlow, 18.11.2025



Anlage 5 zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Görke	Görke A	alle Fluren	alle Flurstücke
Postlow	Postlow	alle Fluren	alle Flurstücke
Tramstow	Tramstow	alle Fluren	alle Flurstücke

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Postlow beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 14.11.2025 und die Genehmigung wurde am 17.11.2025 erteilt.

Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tramstow der Gemeinde Postlow

hier: **Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow hat in der Sitzung am 10.09.2025 gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), mehrfach geändert sowie § 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130), die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tramstow der Gemeinde Postlow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Postlow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tramstow der Gemeinde Postlow tritt mit Ablauf des 24.12.2025 in Kraft.

Die Gemeinde Postlow beabsichtigt, innerhalb des Ortsteils Postlow die vorhandene Bebauung zu sichern und Baurecht für eine Erweiterung mit Wohnbebauung zu schaffen.

Der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tramstow der Gemeinde Postlow ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tramstow der Gemeinde Postlow und die Begründung kann von jedermann im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplaene-postlow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> - eingesehen werden.

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zugängliche Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum in den Räumen des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, Sachbereich Bauleitplanung/ allgemeine Bauverwaltung zu folgenden Dienststunden

Montag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 - 12:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Postlow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S.130, 136) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Postlow, 18.11.2025

Mielke
Bürgermeister



Der Bürgermeister

-Amtliche Bekanntmachung-

Betr.: Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Postlow der Gemeinde Postlow

hier: **Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 6 S. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow hat in der Sitzung am 12.11.2025 gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), mehrfach geändert sowie § 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S. 130), die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Postlow der Gemeinde Postlow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Postlow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Postlow der Gemeinde Postlow tritt mit Ablauf des 24.12.2025 in Kraft.

Die Gemeinde Postlow beabsichtigt, innerhalb des Ortsteils Postlow die vorhandene Bebauung zu sichern und Baurecht für eine Erweiterung mit Wohnbebauung zu schaffen.

Der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Postlow der Gemeinde Postlow ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Postlow der Gemeinde Postlow und die Begründung kann von jedermann im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplaene-postlow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> - eingesehen werden.

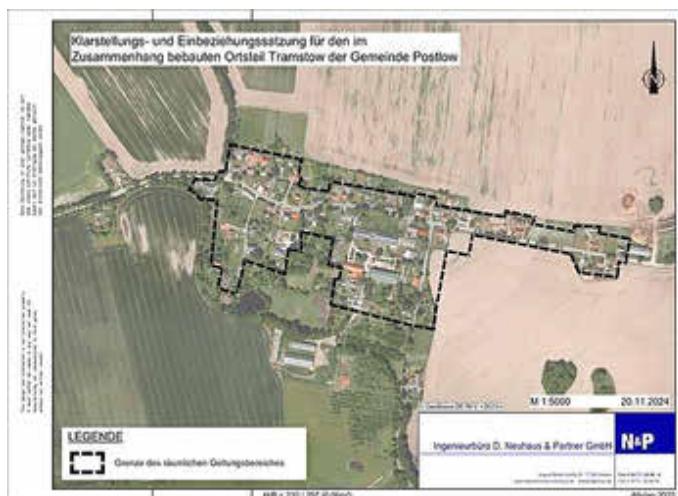
Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zugängliche Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum in den Räumen des Amtes Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, Sachbereich Bauleitplanung/ allgemeine Bauverwaltung zu folgenden Dienststunden

Montag	von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 – 12:00 Uhr

zur Verfügung gestellt.

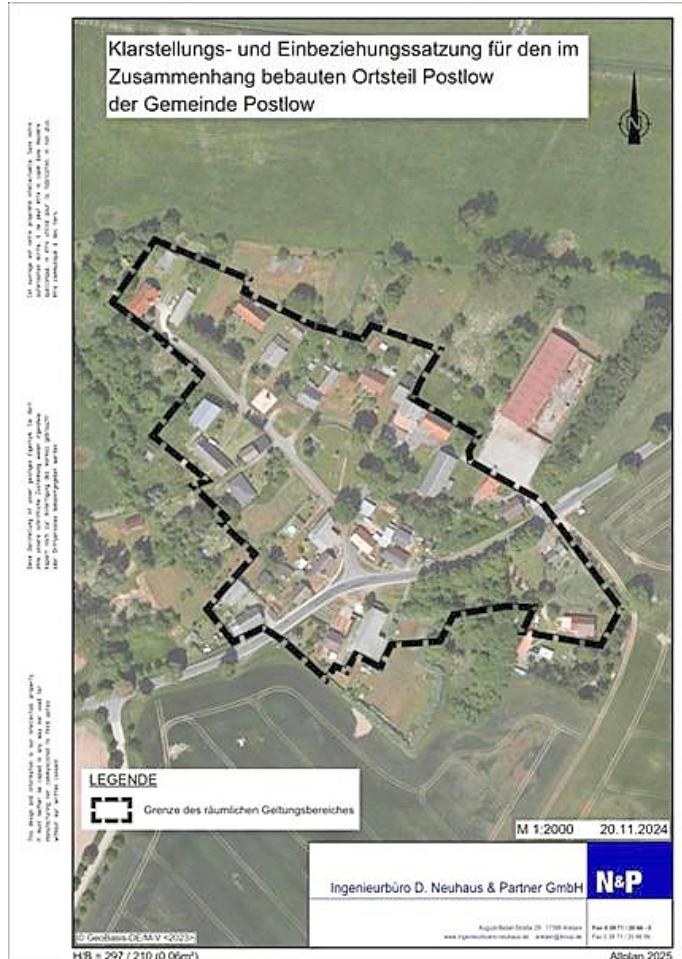
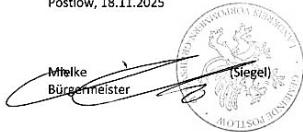
Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Postlow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBI. M-V S.130, 136) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Postlow, 18.11.2025



Gemeinde Spantekow

Hauptsatzung der Gemeinde Spantekow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **28.10.2025** und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel / Ortsteile

(1) Die Gemeinde Spantekow besteht aus den Ortsteilen:

Dennin, Drewelow, Fasanenhof, Janow, Japenzin, Japenzin Ausbau, Neuendorf B, Rebelow, Rehberg, Schwerinshorst und Spantekow.

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Spantekow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der

Anlage 5 dokumentiert, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(2) Die Gemeinde Spantekow führt das kleine Landessiegel. Das Dienstsiegel der Gemeinde Spantekow zeigt das Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, mit einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift "GEMEINDE SPANTEKOW. LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD". Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 (5) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch in einer Frist von 6 Wochen, zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten, soweit sie sich nicht auf Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung beziehen. Dieses Recht gilt entsprechend auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information in Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelter (Stundungen und Erlass von Forderungen)
3. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelter betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Zum Schutz berechtigter Interessen Einzelter oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls können auf Beschluss weitere Tagesordnungspunkte aus dem öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegt werden.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung der Gemeindevertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der

Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V ab einer Höhe von 100 €.

§ 4

Ausschüsse

(1) Die Gemeinde Spantekow bildet gemäß § 36 KV M-V einen *Finanzausschuss*, der sich aus fünf Gemeindevertretern zusammensetzt und *einen Ausschuss für Bau-, Soziales und Kultur*, der sich aus sieben Gemeindevertretern zusammensetzt. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

(3) Die Ausschüsse erhalten folgende Aufgabengebiete zugeschrieben:

Name	Aufgabengebiet
<i>Finanzausschuss</i>	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
<i>Ausschuss für Bau, Soziales und Kultur</i>	Bau- und Verkehrsangelegenheiten sowie Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Bauleitplanung, Umwelt- Und Naturschutz, Landschafts- und Denkmalpflege, Kinder- und Jugendarbeit, Altenbetreuung, Sport- und Kulturangelegenheiten, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, Tourismus, Jubiläen, Vorbereitung Dorffeste

(4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 5

Bürgermeister/Stellvertretung

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertretung werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die beiden stellvertretenden Personen des Bürgermeisters sind gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 1.000 Euro pro Monat;
2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 Euro je Ausgabenfall;
3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 10.000 Euro, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von 50.000 Euro;
4. bei der Übernahme von Bürgschaften, der Abschuss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro;
5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

(3) Der Bürgermeister entscheidet ferner über:

1. die Erteilung von Direktaufträgen unter Einhaltung der geltenden Vergabebestimmungen und Verdingungsordnungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von
 - a) 10.000,00 € für Bauleistungen
 - b) 5.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen
2. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V bis 99,99 €.

3. die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren gemäß § 22 Abs. 4a KV M-V, soweit es sich nicht um die Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel bis zu einem geschätzten Auftragswert von

- a) 50.000,00 € für Bauleistungen
- b) 25.000,00 € für Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen gemäß §§ 24 ff. BauGB für die Ausübung des gemeindlichen Vorverkaufsrechtes vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorverkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne der Absätze 2 bis 5 zu unterrichten.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €.

(2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung

- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 240 €,
- für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 120 € der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

Nach zwei Monaten Vertretung innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die stellvertretende Person erhält die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Dauer der Vertretung. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Satz 1.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.

(5) Ausschussvorsitzende und deren Vertreterinnen oder Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

(6) Es können nicht mehrere Sitzungsgelder an einem Tag gezahlt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Spantekow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse www.amt-anklam-land.de, über den Link/den Button "Gemeinden Bekanntmachungen". Unter der Anschrift: Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Spantekow kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird auf der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land.

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird den Haushalten kostenlos zugestellt. Eine weitere Bezugsmöglichkeit besteht über das Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, unter Übernahme der Versandkosten durch den Bezieher.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 grundsätzlich in den Diensträumen des Amtes Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Spantekow	Hauptkreuzung, Burgstraße 1
Dennin	Bereich Kreuzung, Neue Dorfstraße 2
Rebelow	Bereich Feuerwehrgerätehaus
Japenzin	Buswartehalle ÖPNV, gegenüber Nr. 23
Drewelow	Buswendeplatz / Gemeindehaus Nr. 78
Neuendorf B	vor dem Grundstück Nr. 10
Janow	vor Haus-Nr. 52
Rehberg	an der Bushaltestelle

(6) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 oder 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung vom 06.07.2015, zuletzt geändert am 24.09.2024, bekanntgemacht am 24.09.2024, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschrift verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Spantekow, 05.11.2025


D. Müller
Bürgermeisterin



Anlage 5 zu § 1 Abs. 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Dennin	Dennin	alle Fluren	alle Flurstücke
Drewelow	Drewelow	alle Fluren	alle Flurstücke außer Liste
Fasanenhof	Drewelow	Flur 2	Flurstücke siehe Liste
Janow	Janow	alle Fluren	alle Flurstücke außer Liste
Japenzin	Japenzin	alle Fluren	alle Flurstücke außer Liste
Japenzin Ausbau	Japenzin	Flur 3	Flurstücke siehe Liste
Neuendorf B	Neuendorf B	alle Fluren	alle Flurstücke außer Liste
Rebelow	Rebelow	alle Fluren	alle Flurstücke
Rehberg	Rehberg	alle Fluren	alle Flurstücke
Schwerinshorst	Spantekower Forst	alle Fluren	alle Flurstücke
Spantekow	Spantekow	alle Fluren	alle Flurstücke

Flurstücke die nicht zu Drewelow gehören

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Zähler	Nenner	Lagebezeichnung
Spantekow	3561	Drewelow	2	29		Fasanenhof 8
Spantekow	3561	Drewelow	2	30		Fasanenhof 7
Spantekow	3561	Drewelow	2	31		Fasanenhof 6
Spantekow	3561	Drewelow	2	32		Fasanenhof 5
Spantekow	3561	Drewelow	2	33		Fasanenhof 4
Spantekow	3561	Drewelow	2	34		Fasanenhof 3
Spantekow	3561	Drewelow	2	35		Fasanenhof 1, 2
Spantekow	3561	Drewelow	2	36		an Fasanenhof 1
Spantekow	3561	Drewelow	2	37		an Fasanenhof 1
Spantekow	3561	Drewelow	2	38		an Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	39		Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	40		an Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	41		an Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	42		an Fasanenhof 10
Spantekow	3561	Drewelow	2	43		an Fasanenhof 10
Spantekow	3561	Drewelow	2	44		Fasanenhof 10
Spantekow	3561	Drewelow	2	45		Fasanenhof 11
Spantekow	3561	Drewelow	2	46		Fasanenhof 13
Spantekow	3561	Drewelow	2	47		Fasanenhof 16
Spantekow	3561	Drewelow	2	48		an Fasanenhof 16
Spantekow	3561	Drewelow	2	104	1	Fasanenhof 14
Spantekow	3561	Drewelow	2	104	3	Fasanenhof 15
Spantekow	3561	Drewelow	2	134	1	an Fasanenhof 10/11
Spantekow	3561	Drewelow	2	135		Fasanenhof

Flurstücke Fasanenhof

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Zähler	Nenner	Lagebezeichnung
Spantekow	3561	Drewelow	2	29		Fasanenhof 8
Spantekow	3561	Drewelow	2	30		Fasanenhof 7
Spantekow	3561	Drewelow	2	31		Fasanenhof 6
Spantekow	3561	Drewelow	2	32		Fasanenhof 5
Spantekow	3561	Drewelow	2	33		Fasanenhof 4
Spantekow	3561	Drewelow	2	34		Fasanenhof 3
Spantekow	3561	Drewelow	2	35		Fasanenhof 1, 2
Spantekow	3561	Drewelow	2	36		an Fasanenhof 1
Spantekow	3561	Drewelow	2	37		an Fasanenhof 1
Spantekow	3561	Drewelow	2	38		an Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	39		Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	40		an Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	41		an Fasanenhof 9
Spantekow	3561	Drewelow	2	42		an Fasanenhof 10
Spantekow	3561	Drewelow	2	43		an Fasanenhof 10
Spantekow	3561	Drewelow	2	44		Fasanenhof 10
Spantekow	3561	Drewelow	2	45		Fasanenhof 11
Spantekow	3561	Drewelow	2	46		Fasanenhof 13
Spantekow	3561	Drewelow	2	47		Fasanenhof 16
Spantekow	3561	Drewelow	2	48		an Fasanenhof 16
Spantekow	3561	Drewelow	2	104	1	Fasanenhof 14
Spantekow	3561	Drewelow	2	104	3	Fasanenhof 15
Spantekow	3561	Drewelow	2	134	1	an Fasanenhof 10/11
Spantekow	3561	Drewelow	2	135		Fasanenhof

Liste der Flursücke, die nicht zu Janow gehören

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Zähler	Nenner
Spantekow	3607	Janow	1	5	
Spantekow	3607	Janow	1	6	
Spantekow	3607	Janow	1	7	
Spantekow	3607	Janow	1	8	
Spantekow	3607	Janow	1	9	
Spantekow	3607	Janow	1	10	
Spantekow	3607	Janow	1	11	
Spantekow	3607	Janow	1	12	1
Spantekow	3607	Janow	1	12	2
Spantekow	3607	Janow	1	12	3
Spantekow	3607	Janow	1	13	1
Spantekow	3607	Janow	1	13	2
Spantekow	3607	Janow	1	14	
Spantekow	3607	Janow	1	15	
Spantekow	3607	Janow	1	16	
Spantekow	3607	Janow	1	17	
Spantekow	3607	Janow	1	18	
Spantekow	3607	Janow	1	19	
Spantekow	3607	Janow	1	20	
Spantekow	3607	Janow	1	21	
Spantekow	3607	Janow	1	22	2
Spantekow	3607	Janow	1	22	3
Spantekow	3607	Janow	1	221	
Spantekow	3607	Janow	3	45	
Spantekow	3607	Janow	3	46	
Spantekow	3607	Janow	3	48	
Spantekow	3607	Janow	3	49	
Spantekow	3607	Janow	3	101	

Liste für Japenzin Ausbau

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Zähler	Nenner	Lagebezeichnung
Spantekow	3572	Japenzin	3	182		Japenzin Ausbauten 1a
Spantekow	3572	Japenzin	3	190		Japenzin Ausbauten 2
Spantekow	3572	Japenzin	3	191		Japenzin Ausbauten 1
Spantekow	3572	Japenzin	3	192		Japenzin Ausbauten 2
Spantekow	3572	Japenzin	3	196		Japenzin Ausbauten 3
Spantekow	3572	Japenzin	3	199		Japenzin Ausbauten 5
Spantekow	3572	Japenzin	3	200		Japenzin Ausbauten 6, 7
Spantekow	3572	Japenzin	3	201		Japenzin Ausbauten 6, 7
Spantekow	3572	Japenzin	3	202		Japenzin Ausbauten 8, 9, 10
Spantekow	3572	Japenzin	3	203		Japenzin Ausbauten

Liste der Flurstücke, die zu Neuendorf B gehören

Ortsname	Gemarkung	Gemarkungsname	Flur	Zähler	Nenner
Spantekow	3607	Janow	1	5	
Spantekow	3607	Janow	1	6	
Spantekow	3607	Janow	1	7	
Spantekow	3607	Janow	1	8	
Spantekow	3607	Janow	1	9	
Spantekow	3607	Janow	1	10	
Spantekow	3607	Janow	1	11	
Spantekow	3607	Janow	1	12	1
Spantekow	3607	Janow	1	12	2
Spantekow	3607	Janow	1	12	3
Spantekow	3607	Janow	1	13	1
Spantekow	3607	Janow	1	13	2
Spantekow	3607	Janow	1	14	
Spantekow	3607	Janow	1	15	
Spantekow	3607	Janow	1	16	
Spantekow	3607	Janow	1	17	
Spantekow	3607	Janow	1	18	
Spantekow	3607	Janow	1	19	
Spantekow	3607	Janow	1	20	
Spantekow	3607	Janow	1	21	
Spantekow	3607	Janow	1	22	2
Spantekow	3607	Janow	1	22	3
Spantekow	3607	Janow	1	221	
Spantekow	3607	Janow	3	45	
Spantekow	3607	Janow	3	46	
Spantekow	3607	Janow	3	48	
Spantekow	3607	Janow	3	49	
Spantekow	3607	Janow	3	101	

Die Anzeige über den Beschluss der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Spantekow (Beschluss-Nr. SP/2025/068) erfolgte beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 03.11.2025 und die Genehmigung wurde am 04.11.2025 erteilt.

Wir gratulieren

Allen Jubilaren des Monats Januar 2026 möchten wir unseren herzlichen Glückwunsch übermitteln

Bargischow

Frau Hempel, Gisela am 07.01. zum 70. Geburtstag

Boldekw

Frau Dürre, Anke am 01.01. zum 70. Geburtstag

Frau Wette, Monika am 28.01. zum 70. Geburtstag

Boldekw OT Ausbau Kiekut

Herrn Anton, Erwin am 05.01. zum 70. Geburtstag

Bugewitz OT Bugewitz Gut

Herrn Otterstein, Axel am 14.01. zum 70. Geburtstag

Butzow

Frau Grünig, Dagmar am 01.01. zum 75. Geburtstag

Butzow OT Alt Teterin

Herrn Nabert, Bernd am 21.01. zum 70. Geburtstag

Butzow OT Neu Teterin

Herrn Wolfgramm, Wilfried am 03.01. zum 70. Geburtstag

Ducherow

Herrn Störer, Jürgen am 02.01. zum 70. Geburtstag

Herrn Raßmann, Günter am 06.01. zum 75. Geburtstag

Frau Klakow, Sieglinde am 07.01. zum 75. Geburtstag

Frau Zander, Rosemarie am 07.01. zum 75. Geburtstag

Frau Gumtow, Gabriele am 12.01. zum 70. Geburtstag

Frau Kruschke, Roswitha am 22.01. zum 75. Geburtstag

Frau Müller, Gisela am 25.01. zum 70. Geburtstag

Ducherow OT Löwitz

Herrn Adolph, Eberhard am 12.01. zum 75. Geburtstag

Ducherow OT Neuendorf A

Frau Gruhn, Helga am 17.01. zum 80. Geburtstag

Iven

Frau Heiden, Ingelore am 02.01. zum 70. Geburtstag

Krien

Herrn Beldekow, Manfred am 09.01. zum 90. Geburtstag

Krien OT Krien-Horst

Frau Priebe, Ingrid am 16.01. zum 85. Geburtstag

Krien OT Wegezin

Frau Stumpf, Birgit am 29.01. zum 70. Geburtstag

Krusenfelde

Frau Strebelow, Brigitte am 21.01. zum 75. Geburtstag

Krusenfelde OT Gramzow

Herrn Berndt, Rüdiger am 31.01. zum 70. Geburtstag

Medow

Herrn Maurer, Jürgen am 15.01. zum 80. Geburtstag

Frau Behrens, Petra am 29.01. zum 70. Geburtstag

Medow OT Thurow

Herrn Glamann, Helmut am 20.01. zum 70. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Neetzow

Herrn Pagel, Bernd am 23.01. zum 75. Geburtstag

Neetzow-Liepen OT Padderow

Herrn Siebrecht, Ingolf am 01.01. zum 70. Geburtstag

Neu Kosenow OT Alt Kosenow

Herrn Peters, Karl-Heinz am 05.01. zum 70. Geburtstag

Neu Kosenow OT Dargibell

Herrn Schumacher, Erwin am 04.01. zum 70. Geburtstag

Neuenkirchen

Frau Krüger, Monika am 13.01. zum 75. Geburtstag

Postlow

Herrn Strelbelow, Peter	am 08.01.	zum 70. Geburtstag
Frau Albert, Ulrike	am 27.01.	zum 75. Geburtstag
Postlow OT Görke		
Herrn Kretzmer, Lutz	am 05.01.	zum 70. Geburtstag
Sarnow OT Wusseken		
Frau Meyer, Hannelore	am 13.01.	zum 90. Geburtstag
Spantekow		
Herrn Gehrke, Christa	am 04.01.	zum 85. Geburtstag
Frau Neetzel, Sibylle	am 05.01.	zum 70. Geburtstag
Herrn Blümke, Harry	am 23.01.	zum 70. Geburtstag
Spantekow OT Dennin		
Frau Steinlicht, Brunhilde	am 05.01.	zum 75. Geburtstag
Stolpe an der Peene		
Herrn Ritter, Roland	am 13.01.	zum 70. Geburtstag



28. Treffen der Boldekower am 23.08.2025

Veranstaltungen

Landsportverein Neetzow e.V.



Silvesterturnier in Neetzow



Wer?	Mixed-Turnier Nachwuchs/Elite um den Wanderpokal des LSV Neetzow
Wo?	Sporthalle Neetzow
Wann?	Samstag, den 27.12.2025
Beginn?	14:00 Uhr



Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt.

Boldekower Heimattreffen am 23. August 2025

Das 28. Treffen in Boldekow war in diesem Jahr etwas anders. Sonst fand dieses Treffen immer am 1. Wochenende im September statt. In diesem Jahr fanden an diesem Tag die Einschulungen statt und das Dorfgemeinschaftshaus war leider schon gebucht. Auch das Dorffest musste wegen des schlechten Wetters verschoben werden und fand zusammen mit unserem Treffen statt.

Horst Baich und Anke Dürre begrüßten alle Anwesenden unseres Treffens. Ich wurde besonders begrüßt, da ich erst einige Tage vorher aus dem Krankenhaus entlassen wurde. Anke informierte uns über den Ablauf des Tages. Leider musste sie auch feststellen, dass einige der angemeldeten Personen nicht gekommen sind.

Horst Baich drückte unsere Freude darüber aus, wie sich der Dorfladen und das gesamte Dorfgemeinschaftshaus entwickelt hat. Dr. Vogel erklärte uns stolz, dass der Dorfladen gut angenommen wird. Zwei Verkäuferinnen konnten für die attraktive Verkaufseinrichtung gewonnen werden. Das Dorfgemeinschaftshaus wird immer mehr für private Feiern genutzt. Die Gemeinde ist stolz auf ihr Dorfgemeinschaftshaus. Das andere Vorhaben – das neue Feuerwehrhaus – wird leider nicht zum Jahresende fertig.

Frank Baumgardt und Paul Gienapp von der Feuerwehr Boldekow haben für uns zum Mittag gegrillt. Salate und etliche Beilagen sowie Getränke wurden von unserem Organisationsteam – Anke Dürre, Ramona Rösler, Christine Uek, Ute Reh und Frank Schröder – vorbereitet. Es hat allen wunderbar geschmeckt. Unser Dank allen fleißigen Helfern.

Während des Essens lief der Film unseres Treffens von 2006. Der erste Teil zeigte das gesamte Dorf, ob Kirche, ehemaliges Pfarrhaus, Bornmühl oder Rodelberg. Im zweiten Teil konnten wir das Ankommen der Teilnehmer und die gegenseitige Begrüßung bestaunen. Wer die DVD erwerben möchte, kann sich an Klaus-Dieter Büstrin wenden.

Das Gruppenbild wurde nach dem Mittagessen von Walter Quade fotografiert.

Im Anschluss daran ging es zum Festzelt auf den Dorfplatz. Unsere fleißigen Frauen haben dort für alle selbstgebackene Torten und Kuchen zum Kaffee serviert. Es hat allen super geschmeckt. Die Kaffeerunde wurde mit Musik begleitet.

Zum dritten Mal haben wir uns unter Leitung von Anke Dürre und Frank Schröder getroffen. Es war jedes Mal ein erfolgreiches und schönes Treffen. Als ich 2022 diese Aufgabe den beiden übergeben habe, war es schwer für mich, das Zepter aus der Hand zu geben. Nun freue ich mich darüber!

Seit dem 1. Treffen haben wir Gruppenbilder erstellt und diese im alten Bürgerhaus aufgehängt. Im Februar dieses Jahres haben wir dort bei einem Treffen festgestellt, dass die Bilder schön anzusehen sind. Aber wer kennt die Namen der Teilnehmer? Aus diesem Grunde haben wir überlegt, wie das zu ändern ist. Die beste Idee hatte Walter Quade. Viele Stunden am Computer und viel Fotopapier waren nötig, um alles aufzuarbeiten. So hat er auf jedem Gruppenbild den Teilnehmern eine Nummer gegeben. Dadurch war es mir mit Hilfe meiner Frau möglich, die einzelnen Gruppenaufnahmen durchzuarbeiten und den Teilnehmern seinen Namen zuzuordnen. Es waren 27 Jahre, die bearbeitet werden mussten. In vielen Stunden intensiver Arbeit haben wir fast 1.000 Teilnehmer erkannt.

Neubrandenburg, 12. November 2025

Klaus-Dieter und Gisela Büstrin

Halloween in Krusenfelde!

Das Wetter meinte es am Tage des 30.10.2025 mit Sturm und Regen nicht so gut. Doch die Organisatoren rund um die Gemeinde Krusenfelde trotzten dem Ganzen und verwandelten den Park hinter dem Gutshaus in eine schaurig, schöne und gemütliche

Atmosphäre. Um so mehr freuten sich alle, dass auch das Wetter pünktlich zum Beginn der Veranstaltung sich wandelte und die Besucher kamen. Begonnen hat der Abend mit einem Laternenumzug für Groß und Klein und danach lud der Park und ein beheiztes Festzelt zum Verweilen ein. Bei Stockbrot, Bratwurst, süßen Leckereien, kalten und heißen Getränken verweilten alle bei musikalischer Umrahmung mit netten Gesprächen.

Ein Dank geht an die Firma Tiefbau Sommerfeld, dem Bürgermeister und der Gemeinde Krusenfelde, der FFW Krusenfelde, dem BSV 95 Krusenfelde und allen Organisatoren.

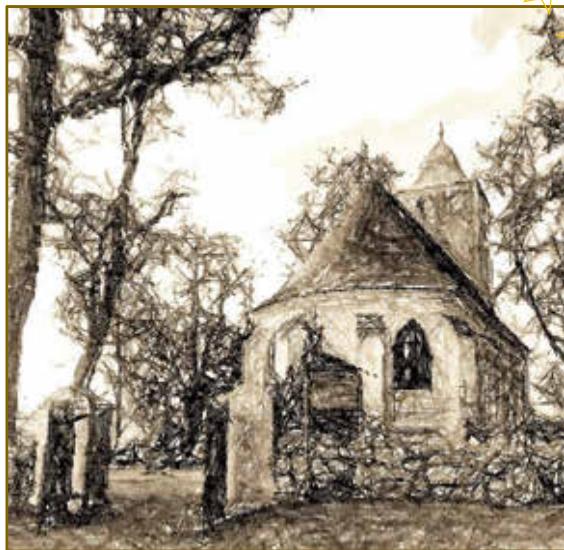


Herzliche Einladung

LEBENDIGER ADVENTSKALENDER

in Kagenow

Mit Geschichten, Lagerfeuer, Lieder singen, Geselligkeit.



Samstag, 20.12.2025 | Kagenower Kirche | 16 Uhr

Für Getränke und Knabbereien ist gesorgt – über eine Spende freuen wir uns.



Weihnachtsgrüße für die Gemeinde Krusenfelde

» KERZENSchein UND TANNENDUFT
ROTE WANGEN, KLARE LUFT
GLOCKENLÄUTEN, KINDERLACHEN
ÄPFEL, WEIN UND SÜBE SACHEN.
WEIHNACHTEN IST NICHT MEHR WEIT,
ES BESCHERT UNS EINE GLÜCKLICHE
ZEIT.«



IN DIESEM SINNE MÖCHTE ICH MICH
BEI ALLEN EINWOHNERN DER GEMEINDE,
DEN GEMEINDEVERTRETERN, DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
UND DEN VEREINEN FÜR IHR VERTRAUEN UND DIE
ZUSAMMENARBEIT BEDANKEN.
ICH WÜNSCHE IHNEN UND EUCH HARMONISCHE UND
BESINNLICHE WEIHNACHTEN UND ZUFRIEDENHEIT,
GESUNDHEIT UND FREUDE FÜR DAS JAHR 2026.

Enrico Daugs
Bürgermeister



Sportliche Weihnachtsgrüße vom BSV95 Krusenfelde e.V.

»DER GEIST DER WEIHNACHT LIEGT IN DER LUFT
MIT SEINEM ZARTEN LIEBLICHEN DUFT«



DER VORSTAND DES BSV95 KRÜSENFELDE WÜNSCHT
SEINEN MITGLIEDERN, SPONSOREN UND DER GEMEINDE
KRÜSENFELDE EIN FROHES WEIHNACHTSFEST.
ICH WÜNSCHE ALLEN EINEN GUTEN RUTSCH UND EINEN
TOLLEN START INS NEUE JAHR!



Tilo Pohlmann
Vorstand BSV95 Krusenfelde

Tannenbaumverbrennen in Krusenfelde



Am **10.01.2026 ab 17 Uhr** lädt die Gemeinde Krusenfelde zum alljährlichen Tannenbaumverbrennen im Park ein!

Lasst uns das neue Jahr bei einem lodernden Feuer, mit netten Gesprächen beginnen!

Für die Verpflegung wird gesorgt sein, warme sowie kalte Getränke und Bratwurst vom Grill!

Jeder, der seinen Weihnachtsbaum mitbringt, erhält ein Freigetränk!!!

Wir freuen uns auf jeden Einzelnen von Euch!



Kirchliche Nachrichten

Einladung zum Adventssingen



Der Förderverein Kirche–Spital–Schule Sarnow lädt Jung und Alt zum Adventssingen mit dem Kirchenchor Spantekow in die Kirche zu Sarnow ein.



Wann? 29.11. 2025, um 17.00 Uhr Der Eintritt ist frei!
Um eine Spende für die Unkosten und die weitere Sanierung und Restaurierung des Baudenkmals wird gebeten!

Der Veranstalter

Ev. Kirchengemeinden Anklam & Teterin-Lüskow

Termine Gottesdienste und Veranstaltungen

14. Dezember 2025, 3. Advent

10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam

17:00 Uhr Gedenkandacht für Angehörige verstorbener Kinder

21. Dezember 2025, 4. Advent

16:00 Uhr St. Marien Anklam

Anklam singt Advents- und Weihnachtslieder zum Hören und Mitsingen mit dem Kinderchor & Posauenchor

24. Dezember 2025, Heiligabend

14:00 Uhr Kirche Pelsin

14:00 Uhr Kirche Lüskow

15:30 Uhr St. Marien Anklam

Gottesdienst mit Krippenspiel

15:30 Uhr Kirche Bargischow

17:00 Uhr Kreuzkirche Anklam

17:00 Uhr Kirche Teterin
Gottesdienst mit Krippenspiel
22:00 Uhr St. Marien Anklam
Christnacht
26. Dezember 2025, 2. Weihnachtstag
10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
31. Dezember 2025, Altjahresabend
17:30 Uhr St. Marien Anklam
30 Minuten Orgelmusik zum Jahresausklang
Kirchenmusiker Holger Schmidt
4. Januar 2026, 2. Sonntag nach Christfest
10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
Neujahrsgottesdienst
11. Januar 2026, 1. Sonntag nach Epiphanias
10:30 Uhr Kreuzkirche Anklam
18. Januar 2026, 2. Sonntag nach Epiphanias
17:00 Uhr Kreuzkirche Anklam
Abschlussgottesdienst der Allianz Gebetswoche
Website: www.kirche-anklam.de

Gruppen und Kreise

Kinderchor, in der Ev. Schule Peeneburg, Anklam
freitags, nach Vereinbarung
Kantorei, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 19.00 Uhr
Bläserchor, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
montags, 18.30 Uhr
Flötengruppe für Anfänger, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 17:30 Uhr
Chor „Joyful Voices“ Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
offener Singekreis
mittwochs, 18.00 Uhr
Christenlehre, Gemeindezentrum - Kleinbahnweg 6, Anklam
(um Anmeldung wird gebeten)
Klassenstufe 1 bis 3 – mittwochs, 15:00 Uhr (nicht in den Ferien)
Klassenstufe 4 bis 6 – mittwochs, 16:30 Uhr (nicht in den Ferien)
Babycafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
mittwochs, 10:30 bis 12:30 Uhr
Winterspielplatz, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
Samstag, 10. Januar 2026, 14.00 bis 17.00 Uhr
Samstag, 24. Januar 2026, 14.00 bis 17.00 Uhr
Konfirmandenunterricht, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 Uhr (nicht in den Ferien)
Kreis junger Erwachsener
montags, 18:00 bis 21:00 Uhr
Seniorenkreis Anklam, Bastraße 33
Einmal im Monat mittwochs,
10. Dezember 2025, 14:30 bis 16:00 Uhr
Bastelkreis Anklam, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
donnerstags, 14:00 bis 16:00 Uhr
Bibel im Gespräch, Bastraße 33, Anklam
Einmal im Monat donnerstags,
29. Januar 2026 um 16:30 Uhr
Frauenkreis, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6
Einmal im Monat freitags, 18:00 Uhr nach Vereinbarung
Trauercafé, Gemeindezentrum, Kleinbahnweg 6, Anklam
Einmal im Monat dienstags,
20. Januar 2026 um 16:00 Uhr
Gemeindekreis Bargischow, Gemeindehaus Bargischow
Einmal im Monat mittwochs,
10. Dezember 2025 um 14:00 Uhr

Kontakte

Pfarramt I - Bastraße 33, Anklam
Pastor Helge Jörgensen
E-Mail: anklam1@pek.de
Pfarramt II - Anklam
Pastorin Heide Steinwehr
E-Mail: anklam2@pek.de
Gemeindebüro – Bastraße 33, Anklam
Tel.: 03971 210 276
E-Mail: anklam-buero@pek.de
Öffnungszeiten: montags, dienstags, freitags –
9:00 bis 12:00 Uhr
Kirchenmusik
Holger Schmidt
Tel.: 0151 14 077 878
E-Mail: kmd.schmidt@gmx.de
Gemeindepädagogik
Sigrun Reese
Tel.: 0151 54 606 908
E-Mail: anklam-gempaed2@pek.de
Friedhofsverwaltung Kirchengemeinde Anklam, August-Bebel-Straße, Anklam
Friedhofsleitung: Jana Brummund
Tel.: 0160 929 249 64
E-Mail: anklam-friedhof@pek.de
Spendenkonto Evangelische Kirchengemeinde Anklam
Pommerscher Ev. Kirchenkreis
IBAN: DE93 5206 0410 2705 4229 06
BIC: GENODEF1EK1
Spendenkonto Evangelische Kirchengemeinde Teterin – Lüskow
Pommerscher Ev. Kirchenkreis
IBAN: DE50 5206 0410 1505 4229 06
BIC: GENODEF1EK1

Ev. Kirchengemeinden Altwigshagen, Leopoldshagen & Mönkebude

Da die Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen, zu der u. a. Neuendorf A und Kurshagen gehören, pfarramtlich mit den Ev. Kirchengemeinden Ueckermünde-Liepgarten, Mönkebude und Leopoldshagen verbunden ist, laden wir Sie auch zu den Veranstaltungen dort sehr herzlich ein!

Besonderes

Weihnachtskonzert des Greifen-Gymnasiums
Samstag, 13.12.2025, 16.30 Uhr, Marienkirche Ueckermünde

Krippenspiel am 4. Advent und Heiligabend

Am Sonntag, dem 21.12.2025, wird ein Krippenspiel aufgeführt. Zu erleben ist es um 11 Uhr in der St. Petri-Kirche in Mönkebude. Die zweite Aufführung ist am 24.12. um 14 Uhr in der Marienkirche in Ueckermünde.

Gottesdienste

3. Advent, 14.12.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen (AWO)
10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde
10.45 Uhr Gottesdienst, Lübs

4. Advent, 21.12.2025

10.00 Uhr Advents- und Weihnachtsliedersingen, Kreuzkirche Ueckermünde
11.00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel, Mönkebude
Heiligabend, 24.12.2025
14.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Marienkirche Ueckermünde
14.30 Uhr Christvesper, Mönkebude
14.30 Uhr Christvesper, Wietstock
15.45 Uhr Christvesper, Neuendorf A
15.45 Uhr Christvesper, Liepgarten
16.00 Uhr Musikalische Andacht, Altwigshagen

17.00 Uhr Christvesper, Leopoldshagen
 17.00 Uhr Christvesper, Marienkirche Ueckermünde
 22.30 Uhr Christnacht, Leopoldshagen
1. Weihnachtstag, 25.12.2025
 10.00 Uhr Gottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
2. Weihnachtstag, 26.12.2025
 10.00 Uhr Gottesdienst, Altwigshagen
Silvester, 31.12.2025
 15.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Lübs
 16.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Liepgarten
 17.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Leopoldshagen
 17.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Marienkirche Ueckermünde
Sonntag, 04.01.2026
 09.30 Uhr Gottesdienst, Wietstock
 10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde
 10.45 Uhr Gottesdienst, Mönkebude
Sonntag, 11.01.2026
 09.30 Uhr Gottesdienst, Altwigshagen
 10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde
 10.45 Uhr Gottesdienst, Leopoldshagen (AWO)
Sonntag, 18.01.2026
 10.00 Uhr Gottesdienst, Kreuzkirche Ueckermünde

Thematisches

Kinderkirche

Samstag, 31.01.2026, 09.30-12 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde
 Anmeldung bis zum 28.01. im Pfarramt (039771/23463)

Frauenfrühstück

Mittwoch, 17.12.2025, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde
 Mittwoch, 28.01.2026, 9 Uhr, Kreuzkirche Ueckermünde

Männerclub

Montag, 05.01.2026, 14.30 Uhr, Kirche Mönkebude

Kreativtreff (Handarbeiten und Erzählen)

Montag, 05.01.2026, 19 Uhr, Kirche Mönkebude

Gemeindekirchgeld, Spenden und Friedhofsgebühren

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen: Ihr Gemeindekirchgeld überweisen Sie bitte auf das folgende Konto bei der Sparkasse Uecker-Randow. Zweck: Gemeindekirchgeld. Auch über andere Spenden freuen wir uns sehr. Die Friedhofsgebühren überweisen Sie bitte ebenfalls auf das Konto. Vielen Dank!

Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen –

DE53 150504003320003428

Für Gemeindekirchgeld und Spenden, bei denen ein Nachweis durch den Kontoauszug nicht ausreicht, stellen wir Ihnen gern eine Spendenbescheinigung aus.

Die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde erreichen Sie wie folgt:

Pfarrerin S. Leder und Pfarrer St. Leder: Belliner Str. 38, 17373 Ueckermünde, Tel.: 039771/23463, E-Mail: ueckermuende@pek.de

Homepage: www.kirche-mv.de/ueckermuende.html

Das Gemeindebüro in der Schulstr. 21 in Ueckermünde ist erreichbar:

Mo - Do: 8 - 12 Uhr

Di zusätzlich: 14 - 17 Uhr

Tel.: 039771/23267

Fax: 039771/23270

Evangelische Kirchengemeinde Ducherow

mit den Orten Auerose, Bugewitz, Busow, Dargibell, Kagendorf, Alt Kosenow, Löwitz, Rathebur, Rosenhagen, Rossin und Schmuggerow

- Pfarrer Gunther Schulze - Hauptstraße 76 - 17398 Ducherow

Telefonnummer: 039726 20403 – Mail: ducherow1@pek.de

Bürozeit : Di. & Do. 10 - 13 Uhr & nach Vereinbarung

Pfarrassistentin : Silvia Reinke (Do 10.00-13.00 Uhr)

Vorsitzende des Kirchengemeinderates: Ruth Mayer

Organist Nils Eckhardt (Tel. 0170 5562100)

Friedhofsmitarbeiter für alle Friedhöfe: Herwig Miodeck

Bei Zahlung von Spenden, Kirchgeldes und der Gebührenbescheide:

Kontoinhaber: Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis:

IBAN: DE84 5206 0410 2905 4229 06

BIG: GENODEF1EK1

Gottesdienste Dezember 2025 & Januar 2026

14.12. 2025 – 3. Advent

10 Uhr Kirche Ducherow

14 Uhr Kirche Bugewitz

21.12. 2025 – 4. Advent

16 Uhr Kirche Ducherow : **Krippenspiel**

24.12. 2025 – Heilig Abend

14.00 Uhr Kirche Kagendorf

15.30 Uhr Kirche Rathebur

17.00 Uhr Kirche Ducherow

18.30 Uhr Kirche Bugewitz (Pfr. i.R. Walther)

25.12. 2025 – 1. Weihnachtstag

17 Uhr Kirche Rossin : **Krippenspiel**

26.12. 2025 – 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr Kirche Ducherow

31.12. 2025 Kirche Ducherow

16 Uhr Kirche Ducherow (Jahresschluss-Gottesdienst mit Abendmahl)

04.01. 2026 – 2. Sonntag nach Weihnachten

15 Uhr Kirche Ducherow : **Konzert zur Weihnachtszeit mit den Anklamer Landmusikanten**

11.01. 2026 – 1. Sonntag nach Epiphanias

kein Gottesdienst

18.01. 2026 – 2. Sonntag nach Epiphanias

09 Uhr Kirche Rathebur

10 Uhr Pfarrhaus Ducherow

Gemeindenachmittag:

- Dienstag, 20. Januar 2026 um 14 Uhr im Pfarrhaus Ducherow

- Mittwoch, 21. Januar 2026 um 14 Uhr Kagendorf in der Kate

Kreativkreis: (Kontakt Ruth Mayer Tel.: 039726 28950)

- Für Erwachsene: Donnerstag 18.30 Uhr im Pfarrhaus

- Für Kinder: Mittwoch 14 - 15 Uhr im Pfarrhaus (6 - 10 Jahre) in der Schulzeit

Konfirmandenunterricht im Pfarrhaus Ducherow: Freitag, 16. Januar 2026 um 17.30 Uhr



Kirchengemeinde Liepen & Medow & Stolpe

Gottesdienste – Monate Dezember 2025 & Januar 2026

Monatsspruch für Dezember:

Gott spricht: Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln.

Maleachi 3,20

13. Dezember – Samstag

17.00 Uhr Wussentin, Gemeinderaum

14. Dezember – 3. Advent

9.00 Uhr Medow, Kirche

24. Dezember – Heiligabend

15.00 Uhr Stolpe, Kirche

17.00 Uhr Liepen, Kirche

25. Dezember – 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr Nerdin, Kirche

31. Dezember – Altjahresabend

15.00 Uhr Görke, Kirche (AM)

17.00 Uhr Liepen, Kirche (AM)

11. Januar 2026 – 1. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Liepen, Kirche



18. Januar 2026 – 2. Sonntag nach Epiphanias

9.00 Uhr Stolpe, Kirche

24. Januar 2026 – Samstag

17.00 Uhr Wussentin, Gemeinderaum

25. Januar 2026 – 3. Sonntag nach Epiphanias

10.00 Uhr Görke - Kirche

Bürozeiten im Pfarramt :**Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Pfarrbüro Liepen****Kontakt:****Evangelisches Pfarramt Liepen**

Liepen, Dorfstrasse 42, 17391 Neetzow - Liepen,

Tel./Fax 039721 - 52214

Mail: liepen@pek.de

Friedhofsverwaltung

Frau Carola Falk – Montag: 9.00 - 12.00 Uhr Tel. 039721 - 52305

Kontoverbindungen

für Gemeindekirchgeld und Friedhofsunterhaltungsgebühren

Kirchenkonto Liepen

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Kirchengemeinde Liepen

IBAN: DE31 5206 0410 3005 4229 06

BIC: GENODEF1EK1

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass bei Überweisungen bitte der genaue Verwendungszweck angegeben wird.

Bei den Friedhofsunterhaltungsgebühren bitten wir genau die Grabstelle/n und den Friedhof aufzuführen, da bei 13 Friedhöfen ansonsten eine genaue Zuordnung fast unmöglich ist.

Bitte achten Sie auf die Liegezeiten Ihrer Grabstellen. Wenn Sie eine Grabstelle nach dem Ablauf der Liegezeit einebnen möchten, stellen Sie bitte einen formlosen Antrag bei der Friedhofsverwaltung (bitte Telefonnummer nicht vergessen!).

Liebe Gemeindemitglieder,

es ist Advent – die Zeit des Wartens auf etwas Besonderes. Für viele Menschen ist es eine besinnliche und besondere Zeit. Manch einer mag es gemütlich zu Hause bei Tannenduft und Kerzenschein, andere lieben den Trubel auf dem Weihnachtsmarkt. Und wieder andere mögen diese Zeit, weil sie einer besonderen Vorbereitung bedarf. Wie immer Sie es mögen, nehmen Sie sich jeden Tag ein paar Minuten Zeit, um für sich zur Ruhe zu kommen. Advent – das ist die Vorbereitung und das Warten auf den, der kommt: Jesus Christus!

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Advents- und Vorweihnachtszeit. Bleiben Sie alle behütet bis zum Wiedersehen!

Herzliche Grüße,

Ihre Pastorin F. Reek-Winkler**Friedenskirchengemeinde Krien****Vertretungspastor Rupert Schröder**

17391 Krien, Rundstraße 59

krien@pek.de, 015251767208

Büro Ingrid Rabe

Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr

17391 Krien, Rundstraße 59

krien-buero@pek.de

039723-20365

Vom 22.12.2025 bis 04. Januar 2026 ist Frau Rabe im Urlaub.

Gemeindepädagogin Kathrin Schulz

17391 Krien, Rundstraße 59

krien-gempa@pek.de

015118749048

Gottesdienste**Donnerstag. 11. Dezember, Adventssingen im Lichterglanz der Lucia**

17.30 Uhr Gramzow

So 14. Dezember 3. Advent

9.00 Uhr Iven mit Flötenensemble

So 21. Dezember Adventsgottesdienst mit Krippenspiel

14.00 Uhr Steinmocker mit Krippenspiel, Flöten und anschließendem Kaffeetrinken

Mittwoch 24. Dezember Heiliger Abend

14.00 Uhr Gramzow musikalischer Gottesdienst

14.00 Uhr Wegezin mit Krippenspiel

15.30 Uhr Krien mit Krippenspiel

15.30 Uhr Blesewitz mit Krippenspiel

17.00 Uhr Iven mit Krippenspiel

17.00 Uhr Neuendorf B musikalischer Gottesdienst

Mittwoch 31. Dezember Silvester

15.30 Uhr Krien mit Abendmahl

17.00 Uhr Iven mit Abendmahl

Samstag 24. Januar 2026 Sternsinger

10.30 Uhr Krien Kirche mit Sternsinger

14.30 Uhr Iven Kirche mit Sternsinger

So 25. Januar 2026

10.00 Uhr Gramzow GD zum Sternsinger Abschluss

Konfirmandenunterricht:

Jeden Mittwoch von 17 Uhr bis 18:30 Uhr im Pfarrhaus während der Schulzeit oder nach Absprache.

Klönsnack Dezember 2025

Krien	Dienstag	9.12 um 14.30 Uhr	Gemeindehaus
Wegezin	Mittwoch	10.12 um 14.30 Uhr	Dörphus
Gramzow	Mittwoch	17.12 um 14.30 Uhr	Gemeinderaum

Adventssingen im Lichterglanz der Lucia

Die Sängerinnen und Sänger und das Flötenensemble unseres Kirchenchores laden Sie ganz herzlich ein zum Adventssingen unter dem Thema:

**„Lucia – Licht in der Dunkelheit“**

Wir feiern die Botschaft des Lichts, das Hoffnung und Freude in unsere Welt bringt.

Mit Liedern, Kerzen und Gemeinschaft wollen wir uns auf Weihnachten einstimmen – und daran erinnern, dass Gottes Licht in jedem von uns leuchtet.

**Donnerstag 11. Dezember, um 17.30 Uhr in der Kirche Gramzow (die Bänke sind beheizt)**

Im Anschluss weihnachtliches Gebäck und heiße Getränke in der Kirche. Bitte eine Tasse mitbringen.

Kirchenchor**Dienstags um 19.30 Uhr in der alten Schule****Neue Sänger/innen sind immer herzlich willkommen!****Kinderflötengruppen**

Fröhlich und spielend Leib und Seele zum Klingen bringen

**Gruppe 1 „Die Nachtigallen“ Mo 14.45 - 15.30****Gemeinderaum Krien****Gruppe 2 „Dreivierteltakt“ Mo 15.30 - 16.15****Gemeinderaum Krien**

Wir tragen die Verantwortung für den Erhalt Unseres Kirchengebäudes in Krien

Sehr geehrte Mitbürger!

Wir haben es geschafft eine Spendensumme von 5.339 € zusammenbekommen.

Dafür seien alle Spender*innen herzlich gedankt.

Nun fehlen uns noch **14.661 €**.

Diese Summe hat sich geändert, weil einige Stiftungen inzwischen mehr Geld in Aussicht gestellt haben.

Unsere Kirche ist etwa 745 Jahre alt und somit das älteste Gebäude in der Mitte unseres Rundlings Dorfes. Ich schätze, dass über zwanzig Generationen zum Erhalt dieses Gebäudes beigetragen haben. Darum können wir es heute noch benutzen. Hier haben viele ihren Glauben und das Leben miteinander geteilt. Lasst uns dieses Erbe bewahren, damit unsere Nachkommen das auch tun können.



Wer sich angesprochen fühlt, darf gerne noch spenden. Geben Sie diese Nachricht auch weiter, an Familienangehörige oder Freunde.

Jede Hilfe wird dankbar angenommen.

Siehe auch unsere Webseite: www.ev-kirche-krien.de

Spendenkonto: Pommerscher Ev. Kirchenkreis

BIC: GENODEF1EK1

IBAN: DE42 5206 0410 0605 4229 06

Verwendungszweck: 81000105 – 46200
Mauerwerksanierung Kirche Krien

Nun, stellen wir Ihnen einen QR-Code zur Verfügung, damit Sie Ihre Spende einfacher tätigen können. Gern, bekommen Sie eine Spendenquittung, wenn Sie uns Ihren Namen und Ihre Adresse geben. Sie können aber auch eine anonyme Spende machen, wenn Sie möchten.



Rückblick

Kinderkirchentag und Sankt Martinsfest in Krien

Am Freitag, 7.11. feierten wir einen fröhlichen Kinderkirchentag zum Martinsfest.

Los ging es mit einem gemeinsamen Mittagsimbiss, da viele Kinder gleich nach der Schule zum Gemeindehaus kamen. Unsere tollen Jugendteamer Abbie, Laura, Hanna, Leonie, Luca, Lucas, Theodor und Richard führten die Kinder in 4 Gruppen durch das Kerzen Basteln, das Backen der Martinshörnchen, die Martinsgeschichte und die Spielpause.

Ein herzliches Dankeschön an unsere Teamer!

Um 17.30 Uhr feierten wir mit Pastor Schröder in der Kirche Krien eine lebendige Andacht zum Martinsfest.

Die Kriener Feuerwehr geleitete uns beim anschließenden Laternen Umzug sicher durch das Dorf.

Am Gemeindehaus erwarteten uns, bei hell leuchtenden Feuerschalen, schon heiße Getränke, selbstgebackene Martinshörnchen und Würstchen.

Wir danken unseren wunderbaren ehrenamtlichen Helfern Christiane und Alfred Bilow, Regina Kregelin, Christine Krause, Kristina Szychowiak, Sabine Konrad und Katrin Bücker, die diesen Tag für die Kinder so schön gestaltet haben.

Wir danken der Kriener Feuerwehr für die Begleitung des Umzugs und der Kommunalgemeinde Krien für die Bereitstellung der Feuerschalen.



Neue Läuteanlage in Neuendorf B

Am 29.09.2025 wurde die elektrische Läuteanlage in Neuendorf B eingebaut.

Unsere Kirchenälteste aus Neuendorf B, Frau Susanne Ulrich, schreibt folgendes dazu:

Dank der Spenden der Jagdgenossenschaft Lanzkron und dem Forstbetrieb Gaentzsch Janow, konnte die Läuteanlage in der Kirche Neuendorf B finanziert werden. Abendlich um 18 Uhr läutet sie den Feierabend ein und erfreut die Bürger der Gemeinde und lässt somit die Kirche wieder ein Teil der Gemeinde sein. **Vielen Dank sei Herrn Bodo Gochau ausgesprochen, der seit etwa 40 Jahren, die Glocke zu allen Ereignissen der Kirchengemeinde, zum Klingeln gebracht hat.**

Dafür, musste ein Stromkabel von der Sakristei bis in den Glockenturm verlegt werden.

Die Kugellager, an dem die Glocke hängt, wurden erneuert. Ein neuer Klöppel, aus weichem Schmiedeeisen, nach Maß und Gewicht der Glocke, mit einem dimensionierten



Ballen, einem Ledereinband und einem Gelenk mit Mittelschraube für die Glocke, wurden neu eingebaut. So wird uns die alte Glocke hoffentlich für viele Jahre gut erhalten bleiben.



Dazu gehört ein Läutemotor, ein Bedienungstablet zum Ein und Ausschalten, ein Schaltcomputer zum automatischen Läuten der Glocke zu allen denkbaren Terminen und Zeiten.



Allen, die zum Erfolg dieses Projektes beigetragen haben, sei herzlich gedankt.

(Siehe auch unseren Bericht zu „Glocken und Uhren“ auf unserer Webseite www.ev-kirche-krien.de)

Die neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung finden sie unter:

www.amt-anklam-land.de

www.ev-kirche-krien.de

Kirchgeld und Friedhofsgebühr (Achtung: Neue IBAN!!)
bitte auf unser Konto im Kirchenkreis überweisen:

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

IBAN: DE42 5206 0410 0605 4229 06

Die Angabe des Verwendungszwecks ist wichtig.

z.B. Kirchgeld; oder Friedhofsgebühr mit Namen der Grabstelle; oder bei anderen Spenden den Spendenzweck.

Kirche Online

Es lohnt sich ein Blick auf unsere Homepage www.ev-kirchenkreis.de – dort finden sie die aktuellen Termine zu allen Veranstaltungen ebenso wie Rückblicke und weitere Beiträge.

Die Friedenskirchengemeinde Krien

Pfarrsprengel
Spantekow-Boldekow-Wusseken



Kirchenbote für den Pfarrsprengel
Spantekow-Boldekow-Wusseken

Gottesdienste für die Monate Dezember 2025 und Januar 2026

(Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die örtlichen Aushänge)

2. Advent, 7. Dezember

14:30 Uhr in **Wusseken**, Gemeideraum,
Andacht mit Adventskaffee

3. Advent, 14. Dezember

16:00 Uhr in **Spantekow**, Kirche, **Adventsmusik**

Heiligabend, 24. Dezember

14:00 Uhr in **Boldekow**, Kirche

15:30 Uhr in **Wusseken**, Kirche,

Christvesper mit Krippenspiel

17:00 Uhr in **Spantekow**, Kirche,

Christvesper mit Krippenspiel

Zweiter Sonntag n. Epiphanias, 18. Januar

14:00 Uhr in **Spantekow**, Kirche, **Einführung von Matthias Bartels als Pastor unseres Pfarrsprengels**

Zum Redaktionsschluss standen noch keine weiteren Termine fest.

Bitte schauen Sie auf die Gottesdienstpläne in den Schaukästen.

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindehaus Spantekow

Kirchenchor: immer **donnerstags** in Spantekow im Gemeinderaum des Pfarrhauses **ab 19.15 Uhr**

Neue Sängerinnen und Sänger sind sehr herzlich willkommen

Anmeldungen und genaue Informationen zu weiteren Terminen erhalten Sie telefonisch unter der **039727-20369**.

Kirchgeld und Friedhofssachkosten für 2025 und 2026

Das Kirchgeld und die Friedhofssachkosten können Sie für die jeweiligen Gemeindebereiche auf folgende Konten einzahlen:

für den Bereich **Spantekow (ACHTUNG NEU!)**

Kirchengemeinde Spantekow,

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE29 1505 0500 0102 1624 76

BIC: NOLADE21GRW

für den Bereich **Boldekow-Wusseken**

Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken,

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE 89 1505 0500 0431 0009 99

BIC: NOLADE21GRW

Aktuelles

Chronik der Kirche zu Spantekow und ihrer Filialkirchen



Für die Kirche Spantekow und die Filialkirchen Dennin, DREWELOW, JAPENZIN, NEUENKIRCHEN und REBELOW hat Herr Barten eine Chronik erstellt. Das Buch (230 Seiten mit vielen Fotos) wird Mitte Dezember zum Preis von 33 Euro im Pfarrbüro erhältlich sein, wobei Herr Barten die Einnahmen für die Kirche Spantekow spenden wird.

Foto: Cover der Chronik (A. Barten)

Ausblick

Gemeindenachmittag



Gemeindenachmittag im November in Spantekow Foto: U. Wedel

Die nächsten Gemeindenachmittage finden am **Mittwoch, den 14. Januar 2026** und **Mittwoch, den 25. Februar 2026** ab 15 Uhr im **Gemeinderaum in Spantekow** statt.

Wir möchten wieder einen schönen Nachmittag mit Kaffee, Kuchen sowie guten Texten, Gedichten und Liedern miteinander verbringen. Auch wer kein Mitglied der Kirche ist, ist natürlich herzlich willkommen.

Falls Sie weitere Fragen haben oder einen Kuchen backen möchten, melden Sie sich gerne im Pfarramt (Tel.: 039727-20369). Auch im November hatten wir wieder einen schönen Gemeindenachmittag. Dieser war der letzte in diesem Jahr. Der Kaffee-tisch war geschmückt mit Rosen von Jericho, den sogenannten Auferstehungsblumen und Frau Freitag hatte wieder für alle kleinen Töpfchen bepflanzt. Vielen Dank!

Rückblick

Reformationstag in Spantekow



Reformationstag in Spantekow

Foto: U. Wedel

Am Reformationstag, den 31. Oktober feierten wir Gottesdienst in Spantekow. Der Chor sang unter der Leitung von Annett Bilow. Anschließend fand das alljährliche Treffen der Kirchältesten und Ehrenamtlichen im Bürgerhaus statt. Zahlreiche Gemeindemitglieder waren dabei und verbrachten einen sehr schönen Tag zusammen. Pastor Matthias Bartels berichtete von seiner Reise nach Südafrika und Dörte Müller servierte ein leckeres Mittagessen. Vielen Dank auch allen Kuchenbäckerinnen sowie Ortraud Utes für die tolle Organisation!

Chorda filiarum in der Rebelower Kirche



Konzert in Rebelow

Foto: H. Schulz

Am Sonntag, den 9. November fand ein Konzert des Greifswalder Frauenchores „Chorda filiarum“ unter der Leitung von Rebekka Fricke in der Kirche zu Rebelow statt. Etwa 40 Menschen besuchten diese besondere Veranstaltung und hörten Klänge aus dem 9. bis 21. Jahrhundert. Ein besonderer Schwerpunkt des Konzertes lag dabei auf zeitgenössischer skandinavischer Chormusik.

Vielen Dank an Annett Bilow für die Organisation!

Liebe Gemeinde,

ich wünsche Ihnen im Namen aller Kirchenältesten eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2026. Bleiben Sie gesund!

Laura Schulz

Kontakt:

Evangelisches Pfarramt Spantekow

Burgstraße 13, 17392 Spantekow

Tel.: 039727/20369

Fax: 039727/20401

Mail: spantekow@pek.de

Vereine und Verbände

Das Jahr geht zu Ende, Weihnachten steht vor der Tür

Wir, vom Treffpunkt „DU + ICH“ e.V. in Janow ziehen Bilanz und blicken zurück auf ein gutes „Vereinsjahr“ Wir haben zusammen gearbeitet, redet, gesungen, gefeiert, aber auch getrauert.

Es gab bei uns das Tannenbaum verbrennen, einen Bücher – und einen Flohmarkt, Kaffee – und Spielenachmittage, eine Wanderung durch den Wald, in der Neuendorfer Kirche gab es ein Posaunenkonzert. Unsere Mitglieder und regelmäßige Mitstreiter erhielten von der Ehrenamtsstiftung in Güstrow die Ehrenamtskarte, als Wertschätzung unserer ehrenamtlichen Arbeit. Unser Sonntag – Nachmittags- Kaffee mit Live-Musik und Halloween waren gut besuchte Veranstaltungen. Mit Spieleabend und Weihnachtsfeier ließen wir unser Vereinsjahr ausklingen. Seien Sie auch im nächsten Jahr wieder unsere Gäste. Wir werden dafür sorgen, dass es Ihnen bei uns gefällt. Mit Hilfe der Ehrenamtsstiftung konnten wir im Oktober neue Bänke für das Vereinsgelände anschaffen. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns bei allen Sponsoren und Besuchern, ohne die unser Verein nicht existieren könnte.

Selbstverständlich können Sie auch im nächsten Jahr unsere Vereinsräume, für private Feiern, anmieten.



Die Vereinsmitglieder des Treffpunkt „Du + Ich“ e.V. wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr. Bleiben oder werden Sie gesund, damit wir Sie auch im neuen Jahr als Gast, Unterstützer oder Mitstreiter im Verein begrüßen dürfen.



Stiftung für
Ehrenamt und
bürgerschaftliches
Engagement
in Mecklenburg-
Vorpommern

Der Vorstand des LSV Neetzow wünscht seinen Mitgliedern und Anhängern ein frohes, gesundes und friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Ratsch in das Jahr 2026.





Nachbarschaftstreff „Wegwarte“

Caritas- Freiwilligenzentrum-Friedländer Straße 43; 17389 Anklam



Dezember 2025

„Liebe ist die Schönheit der Seele.“

Aurelius Augustinus (354-430) Bischof und Kirchenlehrer

In den Winterferien finden die Deutschkurse nur nach Absprache statt: 22.12.-6.1.2026



	Datum		Zeit		Veranstaltung	Ort
Mo	Immer		9:00-12:00		Deutsch Kurse	Gartensaal
Di	Immer		9:30-12:45		Deutsch Kurse	Gartensaal
Di	14-tägig		13:00-15.00		Nähkurs für Kinder	Kreativraum
Di	Immer		14:00		Strick-Café	Gartensaal
Mi	Immer		9:00-12:00		Deutsch Kurse	Gartensaal
Mi	14-tägig		14:00-16:00		Spiele Nachmittag Karten und Brettspiele für Erwachsene	
Mi	Immer		16:00-17.30		Cafe Interkulturell Gespräche in deutscher Sprache	Wegwarte
Mi	Gruppe 1 14.30	10.12.	Gruppe 2 16.30	3.12, 17.12.	Töpfer Werkstatt	Kreativraum
Do	Immer		10:00-13:00		Deutsch Kurse	Gartensaal
Do	14-tägig	Pausiert	13.30		Kreatives Nähen	Kreativraum

Umsonstladen: Di, Mi, Do: 9.30-12.00 / 12.30-15.00 Uhr

Weihnachtsferien im Umsonstladen 22.12.-7.1.2026

Besondere Termine im Dezember

Gruppe „Gemeinsam“	Mo 1.12.	17:00 Thema: „Runen & Raunächte“
Enkaustik	Mo 15.12.	13.30 Gartensaal
Weihnachten GEMEINSAM im Lichterschein	Mi 24.12.	16.00 -18.00 Gartensaal Bitte Anmeldungen bis 17.12.

Die nächste Ausgabe erscheint am 14. Januar 2025.

Verschiedenes

Arbeitseinsatz auf dem Friedhof in Putzar



Am Samstag den 08. November 2025 haben die Dorfbewohner von Putzar den Friedhof sauber gemacht. Es wurde die Tage vorher schon gemäht. Wir haben die Massen an Blätter gefegt. Mitgeholfen hat auch der jüngste Dorfbewohner von Putzar. Der Teo Hasenjäger (3 Jahre) hatte sehr viel Spaß dabei. Der Friedhof sieht wieder gepflegt aus. Die Sträucher werden demnächst noch beschnitten.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,
ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende. Es ist Zeit innezuhalten, sich der Familie zu widmen und Kraft zu tanken. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2026!

Ihr
Martin Weitmann



Frohe Weihnachten
&
EIN FROHES NEUES
JAHR

Weihnachts- und Neujahrswünsche der Gemeinde Neetzow-Liepen

Es wird weihnachtlich

*Kerzenlicht die Nächte wärmen;
im Advent ein ruhiger Schein.
Glocken läuten in der Ferne,
stimmen auf die Zeit jetzt ein.
Kinder freuen sich auf die Weihnacht,
sind schon aufgeregzt und froh.
Schnee grüßt von den Bergen runter,
deckt die Gräser sorgsam zu.*



Das bevorstehende Weihnachtsfest und den damit verbundenen Jahreswechsel möchte ich zum Anlass nehmen, um mich bei all denen zu bedanken, die daran mitgewirkt haben, unsere Gemeinde Neetzow-Liepen weiter lebenswert zu gestalten.

Mein Dank gilt besonders den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf kulturellem und sportlichem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften und Institutionen ehrenamtlich engagiert haben.

Weiterhin danke ich den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt Anklam-Land, den Beschäftigten unseres Betriebshofes sowie den Erzieherinnen in unserer kommunalen Kindertagesstätte, den Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr und allen Geschäftspartnern und Unternehmen recht herzlich für die gute Zusammenarbeit.

Ich wünsche Ihnen und Euch allen von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit und Glück.

**Herzlichst Matthias Falk
Bürgermeister**

Sonstige Informationen

Ankündigung – 2. Newsletter aus dem Projekt Paludi-MV

Seit 2022 arbeitet die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Verbund mit der Universität Greifswald an der Umsetzung des Projekts **Paludi-MV**. Auf den Projektflächen im Polder Bargischow-Süd bei Anklam (472 ha) und dem Polder Sandhagen (275 ha) im Landgrabental wird die Etablierung von Paludikulturen großflächig konzipiert, erprobt und wissenschaftlich begleitet. Ziel ist es, beispielhafte Lösungswege aufzuzeigen, wie Moorböden weiter bewirtschaftet werden können, während gleichzeitig der Torf erhalten bleibt und Treibhausgas-Emissionen gemindert werden.

Auf www.paludi-mv.de ist im Dezember der zweite Newsletter aus dem Projekt erschienen und informiert über aktuelle Baumaßnahmen und die in diesem Jahr erfolgte Schilfplanzung im Polder Bargischow-Süd sowie über die begleitende Forschung im Polder Sandhagen.

